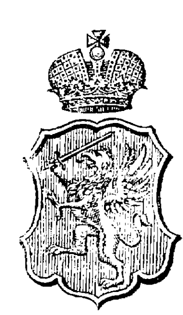
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ, 20. Февраля.

№ 21. Montag, 20. Februar. 1867.

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Nach dem Art. 135 des am 9. Februar 1865 Allerhöchst bestätigten Handels- und Gewerbesteuer-Reglements muß, wenn Jemand ohne Lösung des vorschriftmäßigen Handelsscheins oder Billets ein Fabrik-, Handels- oder ein anderes gewerbliches Etablissement eröffnet, oder ein solches nach Ablauf der Zeit, für welche der Handelsschein oder das Billet gelöst worden, zu halten fortfährt, dasselbe sofort geschlossen werden.

Gleichwol ist aus den Vorstellungen der Kameralhöfe an das Finanzministerium ersichtlich, daß die Polizeiverwaltungen, deren Mitwirkung die Kameralhöfe zur Beaufsichtigung des Handels, beanspruchen, nicht immer rechtzeitig zur Schließung der unrechtfertig gehaltenen Handels- und Gewerbeanstalten schreiten, und sich oft darauf beschränken, nur ein Reversal darüber abzufordern, daß die Handelsdocumente baldigst werden gelöst werden. Auf diese Weise dauert das ungesetzliche Halten von Etablissements ohne die gehörigen Scheine oder Billete nicht selten ungestraft ein ganzes Jahr lang fort.

In Anbetracht dessen, daß in Folge der von den örtlichen Polizeiverwaltungen zugelassenen Säumigkeit in der Erfüllung der Forderungen der Kameralhöfe hinsichtlich der Schließung der Handels- und Gewerbe-Etablissements, welche ohne die durch das Reglement vom 9. Februar 1865 verordneten Scheine und Billete gehalten werden, das oben angeführte Gesetz, welches die wirksamste Maßregel festsetzt, um die nachlässigen Zahler zur Einzahlung der betreffenden Abgaben zu veranlassen, ohne die gehörige Wirkung bleibt, wird in Gemäßheit eines auf Ansuchen des Herrn Finanzministers in der officiellen Beilage Nr. 2 zur „Nordischen Post" vom 28. Januar c. ergangenen Circulairs des Herrn Ministers des Innern von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Land- und Stadt-Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements hierdurch eingeschärft, daß sie möglichst ohne Verzug die Forderungen der Kameralhöfe hinsichtlich der Schließung der gesetzlich gehaltenen Handels- und Gewerbeanstalten, sowie der Beitreibung der festgesetzten Geldstrafen zu erfüllen haben.
Nr. 532.

Da die Preußische Unterthanin Dienstbotin Johanna Auguste **Jonathan** die Anzeige gemacht hat, daß sie ihren Aufenthaltspaß d. d. Riga 25. Juli c. Nr. 2640 **verloren**, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.
Riga, den 15. Februar 1867.
Nr. 1092.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von der Rigaschen Polizeiverwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, daß das **Auswerfen von Schnee und Unrath** auf dem zwischen der Turnhalle und der Nicolaistraße belegenen unbebauten Platze verboten ist.
Riga-Polizeiverwaltung, den 18. Februar 1867.
Nr. 1038.

Das Schulzenamt der im Wendenschen Kreise und Lindenschen Kirchspiele belegenen Colonie **Hirschenhof** fordert alle zu derselben gehörigen, auswärts lebenden Individuen, welche mit ihren **Abgaben im Rückstande** verblieben sind, desmittelst auf, solche ungesäumt zu berichtigen und ihre abgelaufenen Legitimationen zur Erneuerung einzusenden, und zwar die in Riga lebenden beliebigenfalls durch den Schneidermeister C. R. Lutz, St. Petersburger Vorstadt große Alexanderstraße, Haus Nr. 30 Anissimow, der die Paßbesorgung übernommen; — die außerhalb Riga lebenden aber pr. Post, in welchem letzteren Falle sie sich an das Schulzenamt der Hirschenhofschen Colonie zu wenden und ihren Wohnort genau anzugeben haben.
Hirschenhof, den 8. Februar 1867. Nr. 42. 1

Edictal-Citation.

Wenn dem Wenden-Walkschen Kreisgericht das Domicil des ehemaligen Horstenhofschen Gärtners, Preußischen Unterthans Carl **Ulrich** unbekannt ist, als wird in solcher Veranlassung eine jede Guts- Stadt- und Pastoratsverwaltung hiermit aufgefordert, dem genannten Carl Ulrich im Betreffungsfalle anzudeuten, wie er sich in Sachen des ehem. Horstenhofschen Pächters Peter Linewaldt wider die Frau Generalin von Preetzmann p. to. Forderung unfehlbar zum 29. März c. Vormittags 10 Uhr bei Vermeidung einer doppelten Pön von 4 Rubl. Slb. bei diesem Kreisgerichte einzufinden hat.
Wenden, den 11. Februar 1867.
Nr. 654. 3

Demnach dem Riga-Wolmarschen Kreisgericht das Domicil des ehedem unter dem Gute Drellen domicilirt habenden Peter **Wihksne**, dem eine Resolution der Civil-Oberverwaltung zu publiciren ist, angestellter Nachforschungen ohngeachtet unbekannt verblieben ist, als haben hiemittelst alle und sämmtliche Polizeibehörden des Landes ersucht, resp. angewiesen werden sollen, besagten Peter Wihksne, im Betreffungsfalle zu eröffnen, daß er sich zur Publication der vorerwähnten hohen Resolution allhier spätestens bis zum 1. August c. einzufinden habe, und zwar bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß dieses Kreisgericht diese Resolution nach Ablauf der anberaumten Präclusivfrist als förmlich publicirt angesehen und hiernächst statuiren wird, was in casu von Rechten ist. Nr. 342. 3
Wolmar, den 8. Februar 1867.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach die Liso Tedder in ehelicher Assistenz des Gustav Just, als Erbbesitzerin des im Dorpatschen Kreise und Ringenschen Kirchspiele belegenen, zum privaten Gute **Kirrumpäh** gehört habenden Grundstücks **Raudseppa** Nr. 13, groß 21 Thl. 7 Gr., welches ihr, Liso Tedder mittelst diesseitigen Bescheides d. d. 16. December 1858 sub Nr. 1826 adjudicirt worden, hieselbst darum nachgesucht, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß vorgenanntes Grundstück sammt Gebäuden und sonstigen Appertinentien mit allen im Contracte der Liso Tedder mit dem Herrn Carl Baron Bruiningk vom 10. Februar 1857 abgeschlossenen Kaufcontracte ihr zustehenden Rechten und Verpflichtungen auf die in den Verband der Kirrumpähschen Gemeinde tretenden Jaan und Jacob Kompus zufolge hierselbst producirten Kaufcontracts d. d. 14. November 1866 übertragen werden möge, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen Bauer-Rentenbank, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrige falls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genanntes Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.
Dorpat-Kreisgericht, am 13. Februar 1867.
Nr. 633. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen

Wissenschaft, daß von dem Grundeigenthümer Julius von Hanke hieselbst darum nachgesucht worden ist, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, wie er das ihm eigenthümlich gehörige, mittelst des am 5. November 1857 mit dem Herrn Kirchspielsrichter Carl Baron Bruiningk, als Pfandbesitzer des Gutes Abenkatt-Althof abgeschlossenen und diesseits unterm 29. März 1860 sub Nr. 298 corroborirten Kauf- und resp. Verkaufcontractes, ihm erb- und eigenthümlich übertragene, im Pernauschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele unter dem Gute **Abenkatt** belegene, 39 Thl. 72 Gr. große **Grundstück Mihkle Urra**, sammt dem zu demselben gehörigen eisernen Inventarium, dem in den Gemeindeverband des Gutes Abenkatt getretenen Herrn Johann Siegwald für den Kaufpreis von 3900 Rbl. S., von welchem

1) bei der Unterschrift des Contractes baar ausgezahlt worden seien S.-R. 585
2) Käufer Johann Siegwald den dem Herrn Carl Baron Bruiningk vom Herrn Julius von Hanke, modo Verkäufer, schuldig verbliebenen Kaufschillingsrest bis dahin, wo die projectirte Rentenbrief-Anleihe in gleichem Betrage realisirt sein wird, als eigene Schuld übernommen habe mit S.-R. 1950
3) der Rest dem Herrn Käufer Julius von Hanke sofort nach erfolgter Adjudication der Grundstücke auszuzahlen sei mit S.-R. 1365

als dessen Eigenthum übertragen habe, so hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Proclamation, der Corroboration des resp. Contracts vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das besagte Grundstück sammt Appertinentien und Inventarium formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Contract nach Ablauf von sechs Monaten, d. i. am 27. Juli 1867 richterlich corroborirt und somit die Besitzübertragung des gedachten Grundstücks vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb der erwähnten Frist wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß das in Rede stehende Grundstück cum omnibus appertinentiis et inventario dem Käufer Herrn Johann Siegwald erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben im Kreisgerichte zu Fellin, den 27. Januar 1867. Nr. 280. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft, demnach hierselbst nachgesucht worden ist, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß die Gebrüder Siegwald die ihnen erb- und eigenthümlich gehörigen, im Helmetschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises unter dem Gute **Abenkatt** belegenen **Grundstücke**, und zwar:

I. der Carl Siegewalt die Grundstücke:

a) Kohsi Nr. 6, groß 24 Thl. 64 Gr., auf den Bauer Carl Berkmann für die Kaufsumme von 4300 Rbl. S., welche liquidirt wird, indem Käufer
   1) baar ausgezahlt S.-R. 800
   2) die auf diesem Grundstücke ruhende Forderung des Herrn dimitt. Kirchspielsrichters Carl Baron Bruiningk bis dahin, wo die projectirte Rentenbriefanleihe realisirt worden, als eigene Schuld übernommen mit S.-R. 1250
   3) über den Rest dem Verkäufer eine hypothecarische Obligation ausgestellt hat, groß S.-R. 2250
b) Kolmsilm Nr. 7, groß 11 Thl. 8 Gr., auf den Bauer Hans Jõmm für die Kaufsumme von 2200 Rbl. S., welche liquidirt wird, indem Käufer
   1) baar ausgezahlt S.-R. 600
   2) die auf diesem Grundstücke ruhende Forderung des Herrn dimitt. Kirchspielsrichters Carl Baron Bruiningk bis dahin, wo die projectirte Rentenbrief-Anleihe realisirt worden, als eigene Schuld übernommen mit S.-R. 550
   3) über den Rest dem Verkäufer eine hypothecarische Obligation ausgestellt hat, groß S.-R. 1050
c) Nidootsa Nr. 8, groß 20 Thl. 30 Gr., auf den Bauer Jaak Rättsepp für die Kaufsumme von 3485 Rbl. S., welche liquidirt wird, indem Käufer
   1) baar ausgezahlt S.-R. 485
   2) die auf diesem Grundstücke ruhende Forderung des Herrn dimitt. Kirchspielsrichters Carl Baron Bruiningk, bis dahin, wo die projectirte Rentenbrief-Anleihe realisirt worden, als eigene Schuld übernommen mit S.-R. 1000
   3) über den Rest dem Verkäufer eine hypothecarische Obligation ausgestellt hat, groß S.-R. 2000

II. der Johann Siegwald das Grundstück: Tahtu Nr. 9, groß 17 Thl. 52 Gr., auf den Bauer Johann Tido für die Kaufsumme von 3060 Rbl. S., welche liquidirt wird, indem Käufer
   1) baar ausgezahlt S.-R. 600
   2) die auf diesem Grundstücke ruhende Forderung des Herrn dimitt. Kirchspielsrichters Carl Baron Bruiningk, bis dahin, wo die projectirte Rentenbrief-Anleihe realisirt worden, als eigene Schuld übernommen mit S.-R. 850
   3) über den Rest dem Verkäufer eine hypothecarische Obligation ausgestellt hat, groß S.-R. 1610

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Verkauf- und resp. Kaufcontracte übertragen haben, daß diese Grundstücke mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern, sowie deren Erben, Erb- und Rechtsnehmern erb- und eigenthümlich angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams, der Corroboration der resp. Contracte vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an bezeichnete Grundstücke nebst sämmtlichen Zubehörungen formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß erwähnte Contracte nach Ablauf von sechs Monaten a dato, d. i. am 7. August 1867 gerichtlich corroborirt und somit die Besitzübertragung qu. Grundstücke vollzogen werden soll, weshalb ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb der präfigirten Frist wahrzunehmen, sowie bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß die in Rede stehenden Grundstücke cum omnibus appertinentiis den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben im Kreisgerichte zu Fellin, den 7. Februar 1867. Nr. 367. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Rappinsche Grundeigenthümer Rein Kelpus, als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegenen, zum Gute **Rappin mit Wöbs** gehört habenden **Grundstücks Solna**, groß 19 Thl. 11 Gr. hierselbst darum nachgesucht, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß vorgenanntes Grundstück, welches ihm mittelst diesseitigen Bescheides d. d. 15. Mai 1862 Nr. 849 richterlich zugesprochen worden und von demselben wieder seiner Schwester Eva Graap geb. Kelpus cedirt und nebst allen im Contracte des Herrn Peter Anton von Sivers mit dem Rein Kelpus d. d. 29. Juni 1859 enthaltenen Pflichten und Verbindlichkeiten, sowie in Grundlage dieses Documents ihm, dem Rein Kelpus zustehenden Rechten auf genannte Eva Graap übertragen worden ist, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem petito deferirend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Cession und Eigenthumsübertragung beregten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genanntes Grundstück nebst Gebäuden und allen Appertinentien der Eva Graap adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 6. Februar 1867.
Nr. 529. 2

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle diejenigen, welche an den **Nachlaß** des ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Hausbesitzers Jaan **Jonas** und der mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Wittwe Anna **Peterson** unter irgend einem Rechtstitel gegründete Ansprüche erheben zu können meinen, oder aber das Testament der gedachten Anna Peterson anfechten wollen, und mit solcher Anfechtung durchzudringen sich getrauen sollten, hiermit aufgefordert, sich binnen der Frist von sechs Monaten vom Tage dieses Proclams, also spätestens am 8. August 1867 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu begründen, auch die erforderlichen gerichtlichen Schritte zur Anfechtung des Testaments zu thun, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr in dieser Testaments- und resp. Nachlaßsache mit irgend welchem Anspruche oder Einwendungen gegen die Zurechtbeständigkeit des Testaments gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 8. Februar 1867.
Nr. 149. 3

Vom 6. Rigaschen Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an das in Folge Insolvenz-erklärung in **Concurs** gerathene Vermögen des Ruzenschen Kaufmanns August **Schulmann** irgend welche Anforderungen formiren zu können vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hierdurch und kraft dieses öffentlichen Concursproclams aufgefordert, innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato, spätestens also am 19. März 1868 bei diesem Kirchspielsgerichte sich zu melden und ihre Ansprüche zu begründen oder ihre Schuldverbindlichkeiten zu reguliren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf vorgedachter peremtorischer Frist Niemand weiter mit irgend welchen Ansprüchen zugelassen werden, sondern gänzlich präcludirt sein soll, mit den Debitoren aber nach dem Gesetze verfahren werden wird.

Ranzen im 6. Rigaschen Kirchspielsgerichte, am 6. Februar 1867. Nr. 400. 3

Von dem 3. Pernauschen Kirchspielsgerichte werden in Veranlassung dessen, daß wider den auf dem publ. Gute Tuhalane handelnden Kaufmann **P. Freymann**, nachdem derselbe sich für zahlungsunfähig erklärt, hierselbst ein **Concursverfahren** eröffnet worden, alle Diejenigen, welche an gedachten Kaufmann P. Freymann Forderungen haben, hiermit aufgefordert, ihre etwaigen Anforderungen binnen vier Monaten a dato sub poena praeclusi hierselbst einzureichen und zu erweisen. Gleichzeitig werden alle Diejenigen, welche genanntem Kaufmann P. Freymann verschuldet sein oder ihm gehörige Effecten bei sich haben sollten, angewiesen, binnen gleicher Frist solche Schulden hieselbst zu bezahlen und die Sachen einzuliefern.

Abia, den 20. Januar 1867. Nr. 244. 2

Torge.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium ist zur Uebernahme:
1) der Reparaturen an den der Stadt gehörigen hölzernen Ambaren,
2) der Reparatur und Neulegung der Plankenfußböden um und in den Ambaren, Scheunen ꝛc.

ein öffentlicher Ausbot auf den 2. März d. J. anberaumt worden und werden diejenigen, welche solche Arbeiten übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich am 2. März d. J. um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Sicherheiten bei dem Eingangs genannten Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 16. Februar 1867.
Nr. 287. 3

Лица желающія принять на себя
1) производство починокъ потребныхъ по принадлежащимъ городу деревяннымъ амбарамъ,
2) починку и возобновленіе досчатыхъ половъ въ амбарахъ и сараяхъ и вокругъ оныхъ,

приглашаются симъ явиться къ торгу, который производиться будетъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 2. Марта настоящаго года въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 16. Февраля 1867.
№ 287. 3

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium ist zur **Vermiethung der Fleischbude Nr. 1.** in der an der Johannisgasse der Moskauer Vorstadt belegenen Scharrenreihe vom 1. März d. J. ab auf 3 Jahre ein Ausbot auf den 23. Februar d. J. anberaumt worden und werden etwaige Miethliebhaber desmittelst aufgefordert, sich am 23. d. M. um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Eingangs genannten Collegium einzufinden.

Riga-Rathhaus, den 14. Februar 1867.

Nr. 286. 2

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы отдана будетъ въ наемъ мясная лавка № 1. состоящая въ мясныхъ рядахъ на Московскомъ форштатѣ по Іоанновской улицѣ, срокомъ 1. Марта настоящаго года впредь на трехлѣтіе и приглашаются симъ лица, желающія взять оную въ наемъ, явиться къ торгу, который производиться будетъ въ Коммисіи Городской Кассы 23. ч. сего мѣсяца въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 14. Февраля 1867 года.

№ 286. 2

Рижское Окружное Инженерное Управленіе вызываетъ желающихъ къ торгамъ на принятіе поставки въ семъ 1867 году топлива и освѣтительныхъ припасовъ, для казенныхъ воинскихъ зданій Рижской цитадели и Динаминдской крѣпости въ нижеслѣдующемъ количествѣ:

Дровъ однополѣнныхъ, березовыхъ съ половинною частію ольховыхъ, длиною полѣно 16 вершковъ, толщиною въ отрубѣ не менѣе $2\frac{1}{2}$ вершковъ, не гнилыхъ и не трухлеватыхъ 7 футовой мѣры:
для Риги 784 саж.
для Динаминда 525 саж.

Дровъ еловыхъ такой-же длины и толщины:
для Риги 588 саж.
для Динаминда 590 саж.

Свѣчь сальныхъ на бумажной свѣтильнѣ хорошаго качества: для Риги 84 пуд.
для Динаминда 110 пуд.

Масла конопляннаго безъ поддонковъ:
для Риги 36 пуд.
для Динаминда $26\frac{1}{4}$ пуд.

Керэсину для Риги 2640 штофовъ.

Фителя бумажнаго для лампъ освѣщаемыхъ керасиномъ для Риги 228 аршинъ.

Свѣтильни бумажной для ночниковъ освѣщаемыхъ масломъ: для Риги 135 фунт.
для Динаминда 7 фунт.

Торги на сію поставку производиться будутъ при Рижскомъ Военно-Окружномъ Совѣтѣ въ цитадели, въ зданіи подъ № 33 въ слѣдующее сроки: торгъ 13. и переторжка 17. числъ Марта мѣсяца съ 12 часовъ утра.

Подробныя условія съ обозначеніемъ количества неустойки, сроковъ начатія и окончанія поставки вышеозначенныхъ потребностей, желающимъ торговаться могутъ быть предъявлены во всякое время до торговъ въ канцеляріи Окружнаго Инженернаго Управленія, а въ дни назначенные для торговъ въ Окружномъ Совѣтѣ.

№ 80.

Рижское Окружное Инженерное Управленіе вызываетъ желающихъ къ торгамъ, на продажу въ Рижской Инженерной Командѣ негодныхъ инструментовъ и другихъ вещей, пришедшихъ отъ употребленія при работахъ въ 1866 году по Ригѣ и Динаминдской крѣпости, для чего назначены: торгъ 6. и переторжка 10. числъ будущаго Марта мѣсяца отъ 10 часовъ утра до 2 по полудни.

Желающіе купить эти инструменты и вещи, могутъ приходить въ Рижскую Инженерную Команду до начатія торговъ, разсматривать условія и самыя инструменты.

Покупатель какого либо инструмента и вещи порознь или всѣхъ вдругъ, за оставшуюся съ переторжки послѣднюю цѣну, должны внести на основаніи Св. Зак. Граж. тома X ст. 1833 (изд. 1859 года) въ задатокъ $\frac{1}{10}$ съ рубля всей оставшейся цѣны и ожидать разрѣшенія Начальства на полученіе означенныхъ инструментовъ и вещей въ ихъ вѣдѣніи.

№ 72.

Von dem Pernauschen Vogteigericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in zwei auf einander folgenden Jahren auszuführenden **Bauten und Reparaturen** an den Gebäuden des Pernauschen Gymnasiums nach den Kostenanschlägen im Betrage von 7049 Rbl. 78 Kop. Slb. und 2317 Rbl. 77 Kop. Slb. vertorgt werden sollen und dem gemäß der 1. Torg auf den 1. März d. J. und der 2. Torg auf den 4. März d. J. Vormittags 11 Uhr anberaumt worden ist, als zu welchen Torgen hierauf Reflectirende sich hieselbst einzufinden haben.

Die Kostenanschläge und Zeichnungen sowie auch die contractlichen Bedingungen können bei dem Herrn Schulendirector eingesehen werden.

Pernau-Vogteigericht den 14. Februar 1867.

Nr. 92. 3

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium werden Diejenigen, welche nachfolgende Pachten übernehmen wollen, als:

1) der am Dünaufer, rechts und links außerhalb der Stiftspforte belegenen Stapelplätze,
2) der Erhebung der Ufer- und Kajengelder von den an dem Dünaufer anlegenden Flußfahrzeugen, vom 31. März 1867 ab auf ein Jahr,
3) der Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Carlsschleuse, vom offenen Wasser 1867 ab auf ein Jahr,
4) der Erhebung der Uferabgaben vom Friedrichs- und Hasenholm, sowie von Benkens- und Jungfernholm, vom offenen Wasser 1867 ab bis zum 1. April 1873, —

desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 2., 6. und 9. März d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Sicherheiten bei dem Eingangs genannten Collegium einzufinden.

Riga-Rathhaus, den 7. Februar 1867.

Nr. 258. 1

Рижская Коммисія Городской Кассы приглашаетъ симъ лицъ, желающихъ взять на откупъ:

1) складочныя мѣста, состоящія по набережной Двины по правой и лѣвой рукамъ отъ Штифторскихъ воротъ,
2) взиманіе сбора съ рѣчныхъ судовъ за причалъ къ набережнымъ и больверкамъ, срокомъ съ 31. ч. Марта 1867 г. впредь на одинъ годъ,
3) взиманіе сбора за употребленіе Карловскаго шлюза, срокомъ со времени вскрытія рѣки 1867 года впредь на одинъ годъ,
4) взиманіе сбора за причалъ къ берегамъ на Фридрихсгольмѣ и Газенгольмѣ, Бенкенсгольи Юнгфернгольмѣ, срокомъ со времени вскрытія рѣки 1867 года по 1. Апрѣля 1873 года,

явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ 2., 6. и 9. ч. Марта настоящаго года въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 7. Февраля 1867 года.

№ 258. 1

Von dem Forstmeister des 2 Rigaschen Forstdistricts wird desmittelst bekannt gemacht, daß die Torge zum **Verkauf des Holzes** aus den Kronsforsten anberaumt und abzuhalten sein werden:

am 20. Februar aus dem Saarumschen Walde in der Saarumschen Buschwächterei,
„ 20. Februar aus dem Wainselschen Walde auf dem Hofe Wainsel,
am 21. Februar aus dem Palmhofschen Walde, auf dem Hofe Palmhof,
„ 23. Februar aus den Rujenschen Forsten, auf dem Hofe Rujen-Torney,
„ 24. Februar aus dem Colbergschen Walde, auf der Forstei Colberg.

Gleichzeitig werden aus dem Saarumschen Walde 165 Eichenstämme zum Verkauf gestellt sein.

Colberg Forstei, den 7. Februar 1865. Nr. 51. 1

Auction.

Montag den 27. Februar 1867 um 12 Uhr wird im Bahnhofsgebäude der Riga-Dünaburger Eisenbahngesellschaft eine Partie Leim in 12 Fässern gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Bericht
über die öffentliche Jahresfeier des Rigaer Thierschutz-Vereins am 22. Januar 1867.

(Schluß.)

Die in dem Jahre 1865 durch den Herrn Hofrath Dr. Perner an verschiedene Thierschutzvereine und unter diesen auch an den Mitauschen Verein gemachte Schenkung und zwar an denselben mit dem Ersuchen, nach seinem Ermessen von der demselben bewilligten Summe nach Umständen einen Theil mit einmal oder successive den anderen Vereinen Rußlands zuzuwenden — gab Veranlassung mit dem Mitauschen Thierschutzverein dieserhalb in Relation zu treten. Die Angelegenheit fand jedoch in dem gedachten Jahre ihre Erledigung nicht und wurde die Verhandlung in dem nächstfolgenden Jahre fortgesetzt.

Dieselbe fand in Nachstehendem eine weitere Anregung und ihre Erledigung.

Nachdem der Mitausche Thierschutzverein im Frühjahre des Jahres 1866 diesseits, mit Beziehung auf die wegen Herbeiführung eines entsprechenden Arrangements beziehentlich der geschehenen Schenkung eingeleiteten Verhandlungen um eine gefällige Mittheilung und die Erledigung der in Rede stehenden Angelegenheit ersucht worden — ging inzwischen im Mai-Monat 1866 von dem Vorstande des Hamburger Thierschutzvereins ein Schreiben hierselbst ein, welchem zufolge derselbe in Grundlage dessen, daß ein desfallsiges Project des Vereins zum Ausdruck des Dankes und der Anerkennung für die Schenkungen des Herrn Hofraths Dr. J. Perner die Zustimmung mehrerer größerer Thierschutzvereine erhalten habe — allen Brudervereinen des Inlandes, sowie den beschenkten ausländischen Vereinen dasselbe zur Genehmigung und Beitrittserklärung in Nachstehendem vorlegt.

1) Soll in Uebereinstimmung mit dem Wunsche des Herrn Dr. Perner eine dessen Namen tragende, mit seinem Portrait und einer passenden Umschrift gezierte Medaille creirt werden, die zur höchsten Auszeichnung von Seiten der Thierschutzvereine für diejenigen Personen dienen soll, deren Bestrebungen und Erfolge in Sachen des Thierschutzes einer solchen würdig sind;

2) Ein einziges Exemplar dieser Medaille in Gold soll an einem später zu bestimmenden Tage von einer Deputation der sich hierzu bereit erklärenden Vereine Herrn Dr. Perner in München feierlich überreicht werden.

3) Die Kosten der Prägung, sowie die der goldenen Medaille tragen die beschenkten Vereine gemeinschaftlich im Verhältniß des ihnen zugekommenen Betrages;

4) Außer der oberwähnten goldenen Medaille werden silberne und bronzene Medaillen geprägt und je nach Bedürfniß der Vereine zugesandt; demzufolge hat jeder der Vorstände bei Anzeige seiner zu erwartenden Zustimmung, sowie bei Zusendung des auf seinen Theil fallenden Kostenbetrages bis zum 1. Juli n. St. aufzugeben, wie viele bronzene und silberne Medaillen er zu beziehen wünsche;

5) Es ist selbstverständlich, daß die Verleihung der zu gründenden Medaillen den betreffenden Vereinen an die dazu qualificirten Personen allein überlassen bleibt, nur ist die Bekanntmachung davon in einem der am meisten gelesenen Thierschutzblätter, vielleicht dem Androclus wünschenswerth, weil sonst eine und dieselbe Persönlichkeit zwei oder mehrere Mal dieselbe Medaille erhalten könnte.

Ein Statut der neuen „Perner-Medaille" wird demnächst ausgearbeitet und den einzelnen Vereinen zugesandt werden.

6) Um dieser Medaille einen ewigen Werth zu verleihen wird die Form derselben im Beisein des Hamburger Vereins-Vorstandes, nachdem sämmtliche bestellten Medaillen geprägt und den betreffenden Vereinen zugesandt worden sind, vernichtet.

Der Vorstand, der diese Angelegenheit in die Hand genommen und die Besten zur Ausführung geeignetester Kräfte gefunden hat, um Alles dem Zwecke entsprechend zu veranlassen, ersucht zugleich in Erwägung des Umstandes, daß der Herr Dr. Perner vorgerückten Alters und leider schwachen Gesundheitszustandes ist, sowie dessen, daß die sorgfältige Herstellung der Medaille wenigstens 2 Monate Zeit erfordere, — um eine baldige Antwort, Zustimmung und Bestellung, indem eine Erklärung in solcher Beziehung über den Termin hinaus nicht berücksichtigt werden könne.

In Anbetracht dessen nun, daß die von dem Herrn Dr. Perner den Thierschutzvereinen Rußlands dargebrachte Schenkung von dem Mitauer Thierschutzverein in Anspruch genommen worden und die behufs Vertheilung derselben eingeleiteten Verhandlungen bisher zu keinem Resultate gediehen, wurde der Mitauer Thierschutzverein um eine Erklärung in obiger Beziehung und um die rechtzeitige Erledigung der beregten Angelegenheit ersucht, damit dem hiesigen Verein die Möglichkeit gewährt werde, in dem vorliegende Falle die seinerseitige Erklärung abgeben zu können.

In der Folge wurde von dem Mitauschen Thierschutzvereine unterm 2. Juni 1866 dem hiesigen Verein — bei der Mittheilung, daß daselbst einstimmig beschlossen worden — in Anbetracht dessen:

1) daß dem Vereine zu Mitau nach dem Wortlaute des die Schenkungsurkunde bildenden Schreibens des Herrn Hofraths Dr. Perner vom $\frac{4}{16}$. Sept. 1865 überlassen worden, nach seinem Ermessen einen Theil der 500 Thlr. auf einmal oder successive den anderen Thierschutzvereinen in Rußland zuzuwenden;

2) daß der Verein zu Mitau von allen russischen Vereinen die geringsten Geldmittel besitzt, indem er in den 3 letzten Jahren durchschnittlich nur aus 170—180 Mitgliedern bestanden, von denen nur 58 bis 65 die jährlichen, ohnehin sehr geringen Beiträge von 50 Kop. gezahlt haben, die übrigen aber größtentheils Volksschullehrer in Betracht ihrer dem Vereine äußerst nützlichen practischen Thätigkeit als nicht zahlende Mitglieder aufgenommen worden sind; und

3) daß die General-Versammlung in Folge des im Schreiben des Hamburger Thierschutzvereins vom April d. J. enthaltenen Aufforderung zur Betheiligung an der Stiftung der Perner-Medaille beschlossen — den für die Prägungskosten der goldenen Medaille auf das dem Verein zufallende Legat von 500 Thlr. berechneten Theil von 40 Thlr. aus den Mitteln des ungetheilten Legats mit 58 Rbl. zu zahlen und dem Hamburger Verein sofort als gemeinsamen Beitrag der Quoten der Vereine zu Mitau, Riga und Odessa zu übermitteln.

Von dem zum Course von 112 Rbl. angekauften 5 Billeten der ersten 5% inneren Prämien-Anleihe, in welchen das Legat angelegt und aus welchen Geldern die qu. 58 Rbl. an den Hamburger Verein gezahlt worden, den Thierschutzvereinen zu Riga und Odessa je zu einem dieser Billete nebst den an denselben hängenden Zinsen zuzutheilen — ein Billet der ersten 5% innern Prämien-Anleihe nebst Couponbogen und Talon übersandt.

Die vorstehende Angelegenheit erhielt auf solche Weise zunächst ihren Abschluß und trat der hiesige Verein nunmehr wegen der zu bestellenden silbernen und bronzenen Medaillen mit dem Hamburger Verein in eine weitere Verhandlung.

Dem Odessaer Thierschutzverein war bereits im Jahre 1865 ein Schreiben und eine Aufforderung zum vereinten Wirken und zur Förderung der gemeinsamen Bestrebungen zugegangen. Derselbe hat in dem vorigen Jahre in einem Schreiben dem hiesigen Verein seinen Dank für das Entgegenkommen und das lebhafte Interesse in der gemeinschaftlichen Thätigkeit ausgesprochen und seine Ansicht auf die diesseits in Mittheilung gebrachten Anfragen dargethan; von auswärtigen Vereinen ging ferner ein, der 2. Jahresbericht des Rostocker Thierschutzvereins und eine Aufforderung des Hamburger Thierschutzvereins zur Betheiligung an der bevorstehenden Feier des 25jährigen Jubiläums des Vereins.

Da in letzterer Beziehung eine Betheiligung des hiesigen Vereins nicht in Aussicht genommen werden konnte, so wurde dem Hamburger Thierschutzverein ein Dank- und Glückwunschschreiben zu dem bevorstehenden Feste zugefertigt.

Es wurde in dem Jahre 1866 wiederum die Einrichtung von Roßschlächtereien zur Sprache gebracht und in Anerkennung der Zweckmäßigkeit eines derartigen Unternehmens und der Nothwendigkeit zur zweckentsprechenden Anregung für die Einrichtung einer solchen auch bei uns, ein dahingehender Beschluß gefaßt, zunächst nähere Erkundigungen über die Art der Einrichtung von Roßschlächtereien in Berlin einzuziehen und die in Rede stehende Angelegenheit in weitere Berathung zu nehmen.

Für die 3. Preisvertheilung an diejenigen Dienstboten, die sich durch besondere Pflege von Thieren ausgezeichnet, ist wiederum Sorge getragen worden.

Was den Vorstand anbetrifft, so ist im Laufe dieses Jahres keine Veränderung eingetreten und hat der Herr Vorsitzende Collegienrath Eckers auch in dem verflossenen Jahre durch seine umfangreiche und anregende Thätigkeit in Angelegenheiten des Vereins dem Vorstande die demselben gestellte Aufgabe wesentlich erleichtert und die weitere Ausführung der vorliegenden Beschlüsse bereitwilligst übernommen.

Zum Ehrenmitgliede des Vereins wurde aufgefordert Se. Excellenz der Livl. Herr Civil-Gouverneur v. Oettingen und nahm Hochderselbe die Mitgliedschaft freundlichst an; — ferner wurden zu Ehrenmitgliedern aufgenommen der ältere Herr Polizeimeister Obrist v. Kosloff und der jüngere Herr Polizeimeister Obrist v. Villebois.

Zum auswärtigen correspondirenden Mitgliede wurde in den Verein aufgenommen der Herr Magister Klever zu Dorpat.

Was schließlich den Stand der Casse anbelangt, so betrug das Saldo zum Schlusse des Jahres 1866 51 Rbl. 55 Kop., aus welchem jedoch mehrere aus dem Jahre 1866 herrührende Zahlungen nachträglich geleistet werden müssen, wie namentlich für die in Hamburg bestellten silbernen und bronzenen Perner-Medaillen und für die Anfertigung der neuen Mitgliedskarten, — und steht somit für das Jahr 1867, wenn überhaupt, so doch nur ein geringer Ueberschuß an baarem Gelde zu erwarten — in Documenten befindet sich in Cassa ein Billet der 5% innern Prämienanleihe.

Wenn nun nach den gegebenen Grundlagen und den sich darbietenden Aussichten für eine zweckentsprechende Förderung der Vereinsgrundsätze auch eine größere Gewißheit für das Interesse im Allgemeinen und für ein thatkräftigeres Einschreiten geboten ist — so wäre es namentlich auch unter den obwaltenden Umständen dringend erforderlich und zugleich als eine Obliegenheit der Vereinsglieder anzusehen, die Vereinsgrundsätze weiter zu verbreiten und durch Wort und That auf das größere Publicum einzuwirken und die Betheiligung desselben nach Möglichkeit anzuregen, damit durch ein vereintes Wirken und Vorgehen zur Förderung der guten Sache die Thätigkeit des Einzelnen erleichtert und in den gemeinsamen Bestrebungen und dem erzielten Erfolge der Lohn für die aufgewandte Mühe und Fürsorge gefunden werde.

Wir schließen somit unseren Jahresbericht mit dem aufrichtigen Wunsche, daß die unermüdliche Thätigkeit der Vereinsglieder auch fernerhin als solche sich erweisen, dieselbe durch das sich mehrende Interesse und durch den Erfolg reger sich erhalten und ihren wohlthuenden Einfluß zum Nutzen des Allgemeinen auf das größere Publicum nicht verfehlen möge.

Nach dieser Berichterstattung wurde die Preisertheilung an 3 ausgezeichnete, durch Schonung und Pflege von Thieren und Diensttreue ausgezeichnete Dienstleute durch den Herrn Vorsitzenden vollzogen. Die Preise erhielten:

1) Katharina Hedwig Michelsohn geb. Poresch, welche seit 1809, also 58 Jahre, bei derselben Familie gedient hat, alt 71 Jahr.

2) Warwara Andrejewa Pizedsky, welche 21 Jahre, seit 1846 bei derselben Herrschaft gedient hat, geb. zu Assern in Kurland 1812.

3) Jahn Ballod, geb. 1814 in Klein-Roop, welcher seit dem Jahre 1831 in der Kasackschen Familie als Knecht dient und sich durch Schonung und Pflege der Pferde auszeichnet.

Diese 3 Personen erhielten die Mitgliedskarte, Druckschriften, das silberne Vereinszeichen, Sachen und Geld vom Verein und von Wohlthätern.

Die Feier beschlossen Hr. Pastor Müller mit einer lettischen und Hr. Priester Sokolow mit einer russischen Ansprache an dieselben.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 20. Februar 1867.

Bekanntmachungen.

Die Herren Mitglieder des Vereins Livl. Branntweins-Producenten werden hiedurch zu einer am 5. April d. J. Vormittags 11 Uhr in Dorpat im Locale der adeligen Musse abzuhaltenden **General-Versammlung** eingeladen.

Dorpat, am 8. Februar 1867. 1

Auf dem im Rigaschen Kreise und Lemsal-St. Katharinenschen Kirchspiele belegenen Gute **Badenhof** ist eine eingerichtete **Töpferei zu verpachten**. Nähere Auskunft ertheilt am angeführten Orte der Besitzer.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Knochenmehl als Viehfutter.

Die **Rigaer Dampf-Knochenmehl-Fabrik** beehrt sich den Herren Landwirthen die Anzeige zu machen, daß sie

Futter-Knochenmehl

bereitet — wie solches schon seit mehreren Jahren im Auslande verfertigt und vielseitig angewandt wird — welches dem Futter beigemengt den Thieren verabreicht und somit theils direct dem Thierkörper einverleibt, theils aber auch hierdurch indirect dem Dünger eingemengt wird.

Empfohlen wird, einem Pferde täglich ½—1 Loth, einer Kuh und einem Schweine 2—4 Loth, einem Kalbe ½—1 Loth, dem Futter beigemengt, zu geben; namentlich beim Jungvieh wirkt das Knochenmehl sehr auf die Ausbildung der Knochen, bei Kühen und Mutterstuten wirkt der phosphorsaure Kalk auf eine Vermehrung der Milchproduction, bei den Pferden ꝛc. trägt es bei zur Ausbildung des Knochengerüstes und bei den Schweinen und dem Geflügel beschleunigt es die Mästung. Selbst bei den Mästungen mit Branntweinschlempe, sowie bei sämmtlichen an Kalkphosphaten armen Futtermitteln z. B. Rüben Kartoffeln ꝛc., sind Zugaben von Futter-Knochenmehl von vorzüglicher Wirkung.

Im Preußischen Hauptgestüt Trakehnen wird das Futter-Knochenmehl sämmtlichen Pferden schon seit 19 Jahren mit dem besten Erfolge als Beifutter gegeben.

Alle durch die Knochenmehl-Fütterung dem Landwirthe erwachsenden Vortheile näher zu bezeichnen, wäre hier nicht am Platze und werden daher die hiefür sich interessirenden Landwirthe auf die von Prof. Dr. C. Schmidt gelieferten Arbeiten in der „Baltischen Wochenschrift" vom Jahre 1866, Nr. 26, Seite 401—404, über „die Knochen-Fütterung der Pflanzenfresser", und in Nr. 37, Seite 573 u. 574, verwiesen.

Das Futter-Knochenmehl wird in Packeten à 5 Pfund zu 40 Kop. und in Säcken von 50 und 100 Pfund, à 6 Kop. das Pfund, und zu 300 Pfd. à 5 Kop. incl. Säcke verkauft. Wiederverkäufer erhalten angemessenen Rabatt.

Hierbei werden die Herren Landwirthe noch auf das von mehreren Seiten empfohlene Verfahren aufmerksam gemacht, das gedämpfte Dünge-Knochenmehl in die Viehställe zu streuen, welches alsdann mit dem übrigen Dünger in angemessener Menge und schon aufgeschlossen aufs Feld gebracht wird.

Bestellungen werden angenommen in meiner Fabrik auf Thorensberg und in meinem Comptoir Schwimmstraße, Haus Rathsherr Schaar, sowie bei meinen Commissionären in den verschiedenen Städten der Ostseeprovinzen.

Carl Chr. Schmidt.

Angekommene Fremde.

Den 20 Februar 1867.

Stadt London. HH. Kaufleute Wölber von Hamburg und Martens von St. Petersburg; Hr. Baron Frank aus Livland; Hr. Secretair Willer von Goldingen; Hr. Arzt Herrmann von Dünaburg; Hr. Kaufmann Pfeiffer von Ronsdorff; Hr. Ingenieur Kröger von Gratz; Hr. Generallieut. Brummer von Wilna.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Campenhausen aus Livland; Frau v. Bötticher aus Kurland; Hr. Lieut. Baron Nolde von St. Petersburg; Hr. Smoliakow von Witebsk.

Hotel du Nord. Hr. Friedmann von Mitau; Hr. Notair Blau aus Livland.

Hotel Bellevue. Hr. v. Bach nebst Gemahlin aus Kurland; Hr. Obrist v. Buddenbrock, Hr. Baron v. Buddenbrock von Wenden; Hr. Lieut. Wolff aus Estland; Hr. Capitain Gajewsky von St. Petersburg; Hr. Haupt von Dünaburg.

Hotel garni. Hr. Dr. v. Zur-Mühlen aus Kurland; Hr. Gutsbesitzer Basler, HH. Arrendatore Kleinberg und Friedenheim, Hr. Fabrikant Steffens aus Livland.

Frankfurt a. M. Hr. Gutsbesitzer Garrot nebst Gemahlin aus Kurland; HH. Lieut. Wenzlawowitsch u. Godwaldt von Wenden; Hr. Baron Mengden aus Livland; Hr. Hofrath v. Guzewsky von Mitau.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des zum Gute Strohken verzeichneten Ernst Kristop Petersohn vom 9. Februar 1867, sub Nr. 1127.

Der Placatpaß des Gutsbesitzers Benedict v. Bohomoletz, ausgestellt vom Witebskischen Civil-Gouverneur. Giltig auf ein Jahr.

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.